

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 28

Neuteich, den 10. Juli

1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Brückensperrung!

Die Aufzugsvorrichtung an der Portalbrücke über die Tiege bei Tiegenhof soll bis zum 16. d. Mts. erneuert werden.

Der Schiffsverkehr für Fahrzeuge mit hohem Aufbau für die ein Deffnen der Brücke erforderlich ist, bleibt bis zum 16. d. Mts. gesperrt.

Der Verkehr über die Brücke wird voraussichtlich am 10. und 14. ds. Mts. gesperrt werden müssen.

Tiegenhof, den 5. Juli 1930.

Der Landrat.

Nr. 2.

Gesetz über Arbeitsvermittlung.

Vom 27. 6. 1930.

§ 1.

Für die öffentliche Arbeitsvermittlung im Gebiet der Freien Stadt Danzig wird in Danzig ein staatliches Landesarbeitsamt errichtet.

Diesem Landesarbeitsamt werden die Aufgaben, die bisher von den kommunalen Arbeitsämtern und Arbeitsnachweisen hinsichtlich der Arbeitsvermittlung erfüllt sind, übertragen.

§ 2.

Außerhalb der Stadt Danzig sind für örtlich begrenzte Bezirke dem Bedürfnis entsprechende Zweigstellen zu errichten.

Der Senat erläßt eine Satzung für das Landesarbeitsamt und bestimmt Einrichtung und Sitz der Zweigstellen.

§ 3.

Organe des Landesarbeitsamtes sind:

- a) der Verwaltungsausschuß,
- b) der Vorstand.

§ 4.

Der Verwaltungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Landesarbeitsamtes oder seinem Stellvertreter und je 6 Arbeitgebern und Arbeitnehmern als Beisitzer. Unter den Vertretern der Arbeitnehmer soll sich möglichst ein Angestellter und eine Frau, unter den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer muß sich mindestens je ein Vertreter der Landwirtschaft befinden.

Für jeden Beisitzer wird ein Stellvertreter bestellt. Die Stellvertreter ersetzen verhinderte Beisitzer. Beim Ausscheiden eines Beisitzers ist für den Rest der Amtsdauer ein neuer Beisitzer zu bestellen. Die Stellvertreter des Vorsitzenden und der Beisitzer sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses ohne beschließende Stimme teilzunehmen.

§ 5.

Den Vorsitzenden des Landesarbeitsamtes und seinen Stellvertreter sowie die Leiter der Zweigstellen ernennt der Senat.

Die Beisitzer des Verwaltungsausschusses und die Stellvertreter werden auf Grund von Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vom Senat auf die Dauer von 5 Jahren einberufen.

Liegen mehrere solcher Vorschlagslisten vor, so sind auf sie die Arbeitgeberbeisitzer nach der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer, die Arbeitnehmerbeisitzer nach der Zahl der Mitglieder, die den vorschlagenden wirtschaftlichen Vereinigungen im Bezirk des Landesarbeitsamtes angehören, zu verteilen, in beiden Fällen unter billiger Berücksichtigung des Schutzes der Minderheiten.

Werden keine Vorschlagslisten eingereicht oder sind keine als Vorschlagskörper geeigneten wirtschaftlichen Vereinigungen vorhanden, so bestellt der Senat die Beisitzer aus den Reihen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

§ 6.

Der Verwaltungsausschuß kann einen oder mehrere Unterausschüsse bilden, denen bestimmte Rechte und Pflichten übertragen werden können.

§ 7.

Der Verwaltungsausschuß und die Unterausschüsse sind von dem Vorsitzenden nach Bedarf mindestens jedoch vierteljährlich einzuberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder es schriftlich verlangt.

§ 8.

Der Verwaltungsausschuß ist oberstes Organ des Landesarbeitsamtes und entscheidet als letzte Instanz in allen die Verwaltung betreffenden Angelegenheiten endgültig, vorbehaltlich der Rechte des Senats als oberste Verwaltungsbehörde.

Der Verwaltungsausschuß stellt Richtlinien für die Geschäftsführung (Geschäftsordnung) auf.

§ 9.

Als Beisitzer der Organe können nur Danziger Staatsangehörige berufen werden, die mindestens 25 Jahre alt und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Als Arbeitgeberbeisitzer kann nur berufen werden, wer regelmäßig mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt oder Vertreter einer wirtschaftlichen Vereinigung von Arbeitgebern ist. Als Arbeitnehmerbeisitzer kann nur berufen werden, wer regelmäßig als Arbeitnehmer tätig oder Vertreter einer wirtschaftlichen Vereinigung von Arbeitnehmern ist.

§ 10.

Die Beisitzer verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Ihnen werden ihre baren Auslagen erstattet. Was ihnen als Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst oder Zeitverlust zu gewähren ist, bestimmt die Satzung des Landesarbeitsamtes.

§ 11.

Ein Beisitzer ist vom Senat abzuberufen, wenn bei ihm die Voraussetzungen für das Amt nicht mehr vorliegen oder wenn er seine Amtspflicht grob verlegt.

§ 12.

Die Arbeitnehmerbeisitzer haben ihrem Arbeitgeber jede Einberufung zu einer Sitzung anzuzeigen.

Den Arbeitgebern und ihren Angestellten ist es untersagt, Angestellte oder Arbeiter in der Uebernahme oder Ausübung des Beisitzeramtes zu beschränken oder sie wegen der Uebernahme oder Ausübung des Amtes zu benachteiligen.

§ 13.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Landesarbeitsamtes oder seinem Stellvertreter und je einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Beisitzer. Diese werden vom Senat auf Grund von Vor-

schlagslisten der wirtschaftlichen Vereinigungen ernannt. Die Bestimmungen des § 4 Absatz 2 und des § 5 Absatz 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 14.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Landesarbeitsamtes und vertritt es gerichtlich und außergerichtlich.

Die Satzung des Landesarbeitsamtes (§ 2 Abs. 2) bestimmt, inwieweit an Stelle des Vorstandes der Vorsitzende und sein Stellvertreter die Geschäfte des Landesarbeitsamtes führen können.

§ 15.

Der Vorsitzende hat den Organen auf deren Wunsch jederzeit Auskunft über seine Geschäftsführung zu geben. Mit seiner Zustimmung oder auf Beschluß der Organe können die Beisitzer Vorlegung von Büchern, Akten oder sonstigen Urkunden und Belegen verlangen.

§ 16.

Die Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse sowie der Fachausschüsse und Ausschüsse für Angestellte (§§ 20 ff.) sind nicht öffentlich.

§ 17.

Die Organe und ihre Ausschüsse, die Fachausschüsse und die Ausschüsse für Angestellte fassen ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 18.

Bei den Beschlüssen der Organe und ihrer Ausschüsse, sowie der Fachausschüsse und Ausschüsse für Angestellte dürfen vorbehaltlich der Vorschriften des Abs. 2 und des § 19 Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nur in gleicher Zahl mitwirken. Um die gleiche Stimmenzahl herbeizuführen, bestimmt erforderlichenfalls das Los, wer ausscheidet.

Absatz 1 gilt insoweit nicht, als darnach mehr als ein Drittel der gesamten Beisitzer einer der Gruppen ausscheiden müßte.

§ 19.

Sind von einer Gruppe überhaupt keine Beisitzer anwesend, so können Beschlüsse nicht gefaßt werden. In diesem Falle kann der Vorsitzende anordnen, daß in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschloffen werden kann, wenn von einer Gruppe wieder keine Beisitzer erscheinen. Die neue Sitzung muß in der durch die Satzung vorgeschriebenen oder üblichen Weise anberaumt werden. Die Ladung der Beisitzer muß den Hinweis erhalten, daß über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschloffen werden kann, wenn nur von einer Gruppe Beisitzer erscheinen.

§ 20.

Nach Bedarf sind bei dem Landesarbeitsamt und den Zweigstellen Fachabteilungen und Abteilungen für Angestellte zu bilden.

§ 21.

Für jede Fachabteilung ist ein Fachauschuß zu bilden. Der Fachauschuß tritt in allen Angelegenheiten, die ausschließlich das Fach betreffen, an die Stelle des Verwaltungsausschusses. In Angelegenheiten, die vorwiegend das Fach betreffen, ist dem Fachauschuß Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Fachauschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Beisitzer sind auf Vorschlag der für das Fach zuständigen wirtschaftlichen Vereinigungen aus dem Fach zu entnehmen, für das der Fachauschuß gebildet ist. Sie werden vom Senat bestellt. Die Zahl der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer muß gleich sein. Die Zahl wird durch die Geschäftsordnung (§ 8 Abs. 2) bestimmt.

Im übrigen finden § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2 und 3 und die §§ 7, 9, 10, 11 und 12 entsprechende Anwendung.

§ 22.

Die Arbeitsvermittlung nichtgewerbmäßiger Einrichtungen, die außerhalb des Landesarbeitsamtes stehen, insbesondere nichtgewerbmäßiger Arbeitsnachweise, unterstehen der Aufsicht des Senats.

- Der Senat kann Vorschriften über die Geschäftsführung solcher Einrichtungen erlassen.

Der Senat ist befugt, wenn Mißstände trotz Verwarnung bei dieser Einrichtung nicht abgestellt werden, sie aufzulösen.

Nichtgewerbmäßige Einrichtungen, deren Träger eine politische Partei oder Organisation ist, sind unzulässig.

§ 23.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes dürfen neue gewerbmäßige und nicht gewerbmäßige Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung nicht errichtet werden.

§ 24.

Gewerbmäßige Stellenvermittlung ist vom 2. Januar 1932 ab verboten. Mit diesem Zeitpunkt erlischt die Erlaubnis zum Gewerbebetrieb eines Stellenvermittlers. Denjenigen Stellenvermittlern, die zu dieser Zeit das Gewerbe mindestens seit dem 2. Juni 1910 auf Grund behördlicher Erlaubnis ausüben, ist eine angemessene Entschädigung zu gewähren, deren Höhe durch besonderes Gesetz bestimmt wird.

Der Senat kann auch vor dem 31. Dezember 1931 für einzelne Berufe die gewerbmäßige Stellenvermittlung untersagen.

§ 25.

Gewerbmäßiger Stellenvermittler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gewerbmäßig

1. die Vermittlung eines Vertrages über eine Stelle betreibt oder
2. Gelegenheit zur Erlangung einer Stelle nachweist oder sich zu diesem Zweck mit Arbeitgebern oder Arbeitnehmern in besondere Beziehungen setzt.

Als gewerbmäßige Stellenvermittlung gilt auch die gewerbmäßige Herausgabe von Stellenlisten einschließlich ihnen gleichzuachtender Sonderdrucke und Auszüge aus periodischen Druckschriften. Dagegen werden Zeitungen, Zeitschriften, Fachblätter oder ähnliche periodisch erscheinende Druckschriften von den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht betroffen.

Als gewerbmäßige Stellenvermittlung gilt ferner die Zuweisung von Arbeitnehmern, deren Arbeitskraft der Zuweisende gewerbmäßig dritten Personen für vorübergehende Beschäftigung zur Verfügung stellt ohne selbst die Ausrüstung mit den erforderlichen Werkzeugen und die sozialen Versicherungslasten des Arbeitgebers für die vermittelten Personen zu übernehmen.

§ 26.

Die Aufnahme einer Arbeit ist, soweit sich das Arbeitsverhältnis über die Dauer eines Tages hinaus erstreckt, nur mit schriftlicher Genehmigung des Landesarbeitsamtes zulässig. Diese Bestimmung bezieht sich nur auf Arbeitsplätze bei Arbeitnehmern, die der Kranken- oder Unfallversicherungsversicherung unterliegen.

Diese Genehmigung ist jedem Danziger Staatsangehörigen zu erteilen. Wenn sich der Arbeitgeber dem Landesarbeitsamt oder Senat gegenüber verpflichtet hat, ausschließlich seine Arbeitskräfte durch den öffentlichen Arbeitsnachweis einzustellen, wird diese Genehmigung nach den Bestimmungen des § 29 erteilt.

Ausländischen Arbeitnehmern ist die Genehmigung nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Staatsverträge zu erteilen.

Eine Genehmigung nach Abs. 1 ist nicht notwendig bei Einstellung bei diplomatischen oder konsularischen Vertretungen.

§ 27.

Wird die Genehmigung durch das Landesarbeitsamt verweigert, so steht sowohl dem betroffenen Arbeitgeber wie Arbeitnehmer das Recht der Beschwerde an den Verwaltungsausschuß zu. Dieser kann zur Erledigung dieser Streitfälle einen Unterausschuß gemäß § 6 bilden.

In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung kann sowohl der Vorsitzende des Ausschusses sowie die betroffenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Beschwerde beim Senat einlegen, der endgültig entscheidet.

§ 28.

Ein Arbeitsverhältnis, das nach § 26 vorgeschriebenen Genehmigung entbehrt, ist nichtig.

§ 29.

Die Arbeitsvermittlung hat dahin zu wirken, daß freie Stellen durch möglichst geeignete Arbeitskräfte besetzt werden. Dabei sind einerseits die besonderen Verhältnisse der freien Arbeitsplätze, andererseits die berufliche und körperliche Eignung sowie die persönlichen Familienverhältnisse und die Dauer der Arbeitslosigkeit des Bewerbers zu berücksichtigen, soweit die Lage des Arbeitsmarktes es gestattet.

§ 30.

Die Arbeitsvermittlung ist unparteiisch, insbesondere ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung, auszuüben. Die Frage nach der Zugehörigkeit zu einer Vereinigung ist unterlagt.

Die Frage nach der Zugehörigkeit zu einer Vereinigung ist zulässig:

1. soweit es sich um Betriebe, die politischen, gewerkschaftlichen, konfessionellen, wissenschaftlichen, künstlerischen und ähnlichen Bestrebungen dienen, handelt,
2. wenn die Arbeitsvermittlung von einem Arbeitsnachweis ausgeübt wird, der von einer wirtschaftlichen Vereinigung von Arbeitnehmern errichtet ist und satzungsgemäß nur an deren Mitglieder Arbeit vermittelt.

§ 31.

Den Arbeitsnachweisen ist es untersagt, einen Arbeitnehmer zum Zwecke der Nichteinstellung ungünstig zu kennzeichnen oder sonst an einer Maßregelung von Arbeitnehmern oder an einer entsprechenden Maßnahme gegen Arbeitgeber mitzuwirken. Die Bestimmungen des § 34 werden hierdurch nicht berührt.

§ 32.

Die Arbeitsvermittlung wird durch das Landesarbeitsamt unentgeltlich ausgeübt.

Anderere nichtgewerbsmäßige Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung dürfen Gebühren zur Deckung der Unkosten erheben. Der Senat erläßt hierüber nähere Bestimmungen.

§ 33.

Arbeitsvermittlung für Frauen sind in der Regel durch Frauen auszuüben. Es sind dafür nach Möglichkeit besondere Abteilungen für Frauen unter weiblicher Leitung zu errichten.

§ 34.

Soweit ein Tarifvertrag besteht, darf die Vermittlung beteiligter Arbeitnehmer an beteiligte Arbeitgeber, sofern dem Arbeitsvermittler die Beteiligung bekannt ist, nur zu tariflich zulässigen Bedingungen erfolgen.

Soweit der Abschluß eines Arbeitsvertrages gegen die im Beruf ortsüblichen Mindestlohnätze verstoßen würde, hat der Arbeitsvermittler eine Vermittlung abzulehnen. Im übrigen hat sich der Vermittler einer Einwirkung auf die Lohnhöhe zu enthalten. Auskunftserteilung über die ortsüblichen Lohnätze gilt nicht als Einwirkung.

§ 35.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer sind berechtigt, bei Ausbruch und Beendigung eines Ausstandes, oder bei Vornahme und Beendigung einer Aussperrung dem Landesarbeitsamt schriftlich Anzeige zu machen.

Ist die schriftliche Anzeige erstattet, so hat der Arbeitsvermittler den Arbeitssuchenden von der Tatsache des Ausstandes oder der Aussperrung Kenntnis zu geben und die Vermittlung nur dann vorzunehmen, wenn sie trotzdem verlangt wird.

Ebenso dürfen ausständige oder ausgesperrte Arbeitnehmer nur vermittelt werden, wenn die Tatsache des Ausstandes oder der Aussperrung dem Arbeitgeber vorher bekanntgegeben war.

§ 36.

Der Arbeitsvermittler ist berechtigt und auf Verlan-

gen verpflichtet, Auskunft über Besonderheiten einer offenen Stelle, die für den Arbeitssuchenden von Bedeutung sein können oder über besondere Eigenschaften eines Arbeitssuchenden, die für seine Eignung für die Stelle wichtig sein können, zu geben, wenn ihnen diese Besonderheiten oder besondere Eigenschaften amtlich bekannt geworden sind und wenn es besondere Umstände — namentlich die Aufnahme in die Hausgemeinschaft — rechtfertigen.

§ 37.

Zur Arbeitsvermittlung im Sinne dieses Gesetzes gehört auch die Lehrstellenvermittlung. Sie soll in Verbindung mit der Berufsberatung erfolgen.

§ 38.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind verpflichtet, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Vorsitzende des Landesarbeitsamtes und die Leiter der Zweigstellen sind berechtigt, die Beteiligten vorzuladen und zu vernehmen. Sie können für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu 100.— Gulden androhen und bei unentschuldigtem Ausbleiben festsetzen. Gegen die Festsetzung ist Beschwerde an den Verwaltungsausschuß zulässig.

§ 39.

Der Vorsitzende des Landesarbeitsamtes kann gegen Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Beisitzer des Verwaltungsausschusses, die sich ihren durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten entziehen, eine Ordnungsstrafe bis zu 300.— Gulden verhängen. Den Betroffenen steht die Beschwerde an den Verwaltungsausschuß offen. Er ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung über diese Beschwerde ausgeschlossen.

§ 40.

Ordnungsstrafen, die auf Grund der §§ 38, 39 verhängt sind, werden wie Gemeindeabgaben beigeschrieben.

§ 41.

Arbeitgeber und ihre Angestellten, die vorsätzlich Arbeitnehmer in der Ausübung des Beisitzeramtes in den Organen oder Sachausschüssen des Landesarbeitsamtes beschränken oder sie wegen Uebernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligen, werden mit Geldstrafe bis zu 300.— Gulden oder Haft bestraft.

§ 42.

Wer eine nichtgewerbsmäßige Einrichtung zur Arbeitsvermittlung widerrechtlich unterhält, leitet oder Arbeitsvermittlung ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu 150.— Gulden oder Haft bestraft.

§ 43.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig widerrechtlich gewerbsmäßig Stellenvermittlung oder als Angestellter in einem solchen Betriebe Stellenvermittlung ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000.— Gulden oder Gefängnis bis zu 2 Monaten bestraft.

§ 44.

Arbeitgeber, die der nach § 35 Abs. 1 begründeten Pflicht zur Anzeige oder bei Ausbruch oder Beendigung eines Ausstandes oder Vornahme und Beendigung einer Aussperrung nicht nachkommen oder darüber vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige Angaben machen, werden mit Geldstrafe bis zu 150.— Gulden oder Haft bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Landesarbeitsamtes ein.

§ 45.

Arbeitgeber, die ohne die nach § 26 vorgeschriebene Genehmigung des Landesarbeitsamtes einen Arbeitnehmer einstellen, Arbeitnehmer, die ohne diese Genehmigung eine Stelle antreten, werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500.— G oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Landesarbeitsamtes ein.

§ 46.

Dieses Gesetz tritt am 1. 10. 1930 in Kraft. Bis zum 31. 12. 1930 muß jeder Arbeitgeber für die bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer die nach § 26 vorgeschriebene Geneh-

migung des Landesarbeitsamtes einholen. Geschieht dieses nicht, so ist das Landesarbeitsamt berechtigt, von sich aus dem Arbeitnehmer die Stelle für den nächstzulässigen gesetzlichen oder vertragsmäßigen Termin zu kündigen.

Vor der Kündigung sind die Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu hören. Die Kündigung hat dieselbe Wirkung, als wenn sie von dem Arbeitgeber erklärt worden wäre. Ihre Wirkung tritt mit der Zustellung an den Arbeitnehmer ein. Dem Arbeitgeber ist eine Abschrift der Kündigung zuzustellen.

Gegen diese Kündigung steht beiden Parteien binnen einer Woche seit Zustellung die Beschwerde an den Verwaltungsausschuß beim Landesarbeitsamt zu.

§ 47.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen die Funktionen der Demobilisierungsausschüsse auf das Landesarbeitsamt über.

§ 48.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen auch die in dem Gesetz über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft vom 29. 10. 1929 (G. Bl. S. 139) den öffentlichen Arbeitsnachweisen und ihren Organen (Berufungsausschüsse, Fachausschüsse) zugewiesenen Aufgaben auf das Landesarbeitsamt über.

§ 49.

Die §§ 12 Ziffer 1, 16—18 des Stellenvermittlungsgesetzes vom 2. 6. 1910 (RGBl. S. 860), die Anordnung über Arbeitsnachweise vom 9. 12. 1918 (RGBl. S. 1421) und die Verordnung vom 17. 2. 1919 (RGBl. S. 201) werden aufgehoben.

§ 50.

Die Bestimmungen des Erwerbslosenfürsorgegesetzes vom 28. 3. 1922 (Gesetzbl. S. 91) werden, soweit sie die Arbeitsvermittlung den Gemeinden übertragen, dahin abgeändert, daß anstelle der Gemeindeverwaltungen das Landesarbeitsamt tritt.

Danzig, den 27. Juni 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Arczynski.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 4. Juli 1930.

Der Landrat.

Nr. 3.

Betr. Aufhebung der Polizeiverordnung über die Vernichtung der gelben Wucherblume.

Auf Grund des § 142 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 1883 (G. S. S. 195) und des § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. 3. 1850 (G. S. S. 265) wird mit Zustimmung des Kreis Ausschusses für den Umfang des Kreises Gr. Werder folgendes verordnet:

§ 1.

Die im Kreisblatt Marienburg abgedruckte Polizeiverordnung des Landrats in Marienburg vom 11. 6. 1878, betreffend Vernichtung der gelben Wucherblumen wird hiermit aufgehoben.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 27. Juni 1930.

Der Landrat.

Nr. 4.

Betr. Aufenthaltsermittlung.

Vom Jugendamt — Amtsbormundschaft — des Kreises Danziger Höhe in Danzig wird der Schmiedegeselle

Hans Banf, zuletzt wohnhaft in Grebinersfeld, z. Zt. unbekanntem Aufenthaltsort, gesucht.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher, sowie Landjägerbeamten des Kreises werden ersucht, nach dem Aufenthalt des Banf Ermittlungen anzustellen und im Ermittlungsfalle dem vorgenannten Jugendamt zum Aktenzeichen IV a 20 M Nachricht zu geben.

Tiegenhof, den 1. Juli 1930.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Gr. Werder.
Kreisjugendamt.

Nr. 5.

Veterinärbezirk III.

Der Regierungs- und Veterinärerrat Dr. Thoms ist vom 7. Juli bis 5. August d. Js. beurlaubt. Seine Vertretung erfolgt durch Tierarzt Herzberg-Tiegenhof (Fernsprech-Nr. 50).

Ich ersuche die Ortsbehörden um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 7. Juli 1930.

Der Landrat.

Nr. 6.

Trichinenschaubezirk Grenzdorf.

Anstelle des verstorbenen Trichinenschauers Schulz in Groschkenkampe habe ich die Ausübung der Trichinenschau in dem Trichinenschaubezirk Grenzdorf, bestehend aus den Ortschaften Grenzdorf A und B mit sofortiger Wirkung dem Trichinenschauer Ernst Goerz in Groschkenkampe übertragen.

Im Falle seiner Behinderung wird er durch den Trichinenschauer Gröning in Stobbendorf vertreten.

Ich ersuche die in Frage kommenden Ortsvorsteher um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 2. Juli 1930.

Der Landrat.

Nr. 7.

Grenzöffnungszeiten an der Rittelsfähre.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 17. 6. d. Js. — Kreisblatt Nr. 25 — weise ich darauf hin, daß die Grenzöffnungszeiten an der Rittelsfähre an den **Sonn- und Feiertagen** während des Sommerhalbjahres auf die Zeit von 5½ bis 6, 8 bis 12, 14 bis 15 und 19 bis 21 Uhr erweitert worden sind.

Die in Frage kommenden Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 4. Juli 1930.

Der Landrat.

Nr. 8.

Personalien.

Der Arbeiter Hermann Pawlowski in Schönhorst ist zum stellvertretenden Schöffen der Gemeinde Schönhorst gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 30. Juni 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zur Bekanntmachung vom 26. Juni 1930.

Der Vermögenssteuertarif ist nicht auf Sähen „von Hundert“ sondern „von Tausend“ abgestellt, mithin 2, 3, 4 und 5 v. Tausend.

Danzig, den 30. Juni 1930.

Steueramt I und II.

Freie Lehrerstelle.

Die Lehrerstelle an der ev. Schule in Mielenz ist zu besetzen. Befähigung für den Organistendienst erforderlich. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften sind bis 1. August an Herrn Gutsbesitzer Pohlmann in Mielenz einzureichen.

Kalthof, den 3. Juli 1930.

Der Schulrat. Weidemann.

Die Dorfstraße in der Gemeinde Gr. Mausdorf von der Bäckerei bis zur Käferei wird von Montag, den 7. Juli 1930, wegen Umpflasterung, bis auf weiteres gesperrt.

Gr. Mausdorf, den 3. Juli 1930.

Der Gemeindevorsteher. Kewitz.